

RS Dok 2000/1/27 99/9-BK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

Norm

AVG §58 Abs2

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Begründung eines Bescheides hat im Allgemeinen keine normative Kraft. Eine rechtswidrige Begründung kann daher einen Bescheid, dessen Spruch rechtmäßig ist, nicht rechtswidrig machen.

Dokumentnummer

BEKRS_20000127_99_9_BK_99_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at